

08.06.90

Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz - HwStatG)

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

'§ 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 a - neu -,
§ 4 Abs. 4, §§ 5 bis 7

a) In § 2 sind am Ende folgende Worte einzufügen:

" , sowie Betriebe und Unternehmen, deren Inhaber in
das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher
Betriebe eingetragen sind"

b) In § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort

"Nebenbetrieben"

die Worte

"sowie bei den Betrieben und Unternehmen der
handwerksähnlichen Gewerbe"

einzufügen.

Ausgeliefert am 1 1. JUNI 1990

393/1/90

c) In § 4 ist folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3a) Erhebungsmerkmale bei den Betrieben und Unternehmen der handwerksähnlichen Gewerbe sind:

1. Hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung,
2. Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen,
3. Umsatz."

d) In § 4 Abs. 4 Satz 1 sind nach den Worten

", auch soweit nach Absatz 3 erhoben,"

die Worte

"sowie nach Absatz 3a Nr. 1 und 2"

einzufügen.

e) In § 4 Abs. 4 Satz 3 sind nach den Worten

", auch soweit nach Absatz 3 erhoben,"

die Worte

"und nach Absatz 3a Nr. 3"

einzufügen.

f) In § 5 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. bei Betrieben und Unternehmen der handwerksähnlichen Gewerbe Name und Anschrift des Betriebes."

Als Folge

ist in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

g) In § 6 Abs. 2 sind nach dem Wort

"Handwerksrolle"

die Worte

"und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe"

einzufügen.'

h) In § 7 sind

nach dem Wort

"Handwerksrolle"

die Worte

"und in das Verzeichnis der Inhaber handwerks-
ähnlicher Betriebe"

einzufügen und

die Worte

"die eingetragenen Handwerke"

durch die Worte

"die eingetragenen Gewerbe"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat erachtet die Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe in das Handwerkstatistikgesetz in Obereinstimmung mit den Handwerksorganisationen weiterhin für notwendig. Die Handwerkszählung als Totalerhebung, an deren schnellstmöglicher Durchführung ein fundamentales Interesse besteht, wäre unzureichend, wenn nur das sogenannte Vollhandwerk einbezogen wird. Nur zusammen mit der statistischen Erfassung der handwerksähnlichen Gewerbe ergibt sich ein umfassendes und verlässliches Strukturbild des Handwerks. Mit der Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß sich diese in den letzten Jahren wesentlich dynamischer als das Vollhandwerk entwickelt haben. Bei den Erhebungsmerkmalen im handwerksähnlichen Gewerbe erscheinen ausgeübtes Gewerbe, Umsatz und Beschäftigung ausreichend, um eine Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung der handwerksähnlichen Gewerbe zu erhalten.